Lesefassung, Stand 01.01.2027

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg - jeweils in der zuletzt gültigen Fassung – hat der Kreistag des Kreises Steinburg am 16.12.2021, zuletzt geändert am 11.11.2026, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz Benutzungsgebühren. Für die Annahme von Abfällen an den Wertstoffhöfen gilt ergänzend die Satzung über die Annahme von Abfällen und die Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg (Wertstoffhofsatzung).

§ 2
Tatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Der Kreis erhebt für das Vorhalten der Einrichtung Abfallentsorgung Grundgebühren.

Die Grundgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen bemessen.

Sind auf dem Grundstück keine Wohnungen vorhanden, wird die Grundgebühr nach Wohnungsgleichwerten bemessen.

In Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen, in denen die Bewohner ihren Lebensmittelpunkt haben (z.B. Seniorenheime, Pflegeheime, Kinderheime, Jugendaufbauwerke, Jugendwohngruppen und dgl.) gelten drei Wohnräume als ein Wohnungsgleichwert, mindestens ist je Wohnheim oder Einrichtung eine Grundgebühr zu entrichten.

Auf allen anderen Grundstücken (z.B. Gewerbebetriebe, Handwerker, Freiberufler, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder, Restaurants, Imbissbuden, sonstigen auf einem Grundstück befindlichen und zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Einrichtungen etc.) entspricht ein Wohnungsgleichwert angefangenen 65 Litern Restabfallbehältervolumen bei 14 täglicher Entleerung, mindestens ist je Einheit (Betrieb, Einrichtung etc.) eine Grundgebühr zu entrichten. Werden auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung dauerhaft Restabfallsäcke genutzt, weil auf dem Grundstück kein Platz zum Aufstellen von festen Abfallbehältern vorhanden ist oder weil das Grundstück mit dem Abfallsammelfahrzeug nicht angefahren werden kann, legt der Kreis das für das Grundstück erforderliche Restabfallbehältervolumen fest und berechnet die Grundgebühr auf dieser Grundlage.

Wird ein Grundstück gemischt – also zu Wohn- und anderen Zwecken - genutzt, wird die Grundgebühr nach der Zahl der Wohnungen und zusätzlich nach der Zahl der Wohnungsgleichwerte bemessen, wobei bei der Bemessung des Wohnungsgleichwertes

nach Satz 5 nur das Restabfallbehältervolumen zugrunde gelegt wird, das nicht auf die Nutzung zu Wohnzwecken nach Satz 2 und 4 entfällt. Der Kreis kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder von Amts wegen für Wohnungen bzw. Haushalte, Wohnheime und ähnlicher Einrichtungen und für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen jeweils gesonderte Behälter bereitstellen, zulässig ist aber auch die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern. Liegen im Fall der gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern keine Kenntnisse über die tatsächliche Zuordnung des Restabfallbehältervolumens zu den Wohnungen bzw. Wohnungsgleichwerten vor, so wird der Kreis die jeweiligen Anteile festlegen und diese der Berechnung der Grundgebühr zugrunde legen.

Als Wohnung im Sinne dieser Gebührensatzung gilt die Summe der Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige, zu Wohnzwecken dienende Einheit bilden. Als Wohnung gelten auch Wochenendhäuser und Ferienwohnungen und andere nur zeitweise bewohnte Wohnungen.

(2) Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung wird für das Einsammeln, Befördern, die Annahme, das Behandeln, Lagern und Ablagern und/oder Verwerten der Restabfälle und anteilig der getrennt angenommenen Abfälle erhoben. Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung wird nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter und nach der Entleerungshäufigkeit bemessen. Die Zusatzgebühr für die amtlich gekennzeichneten Restabfallsäcke wird dabei nach deren Anzahl berechnet, wobei für die Grundstücke, die nach § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung ausschließlich mit amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Liter Volumen entsorgt werden, das Mindestrestabfallvolumen nach § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung in Anlehnung an die Behälterabfuhr zu berücksichtigen ist.

(3) Die Bioabfallgebühr wird für das Einsammeln, Befördern, Behandeln und Verwerten der Bioabfälle erhoben und nach der Größe und Anzahl der Bioabfallbehälter und nach der Entleerungshäufigkeit bemessen. Die Zusatzgebühr für die Bioabfallsäcke wird dabei nach deren Anzahl berechnet.

(4) Die Gebühr für Bestandsänderungen wird für jede Bestandsänderung von Restabfall-, Bioabfall- und Papierbehältern erhoben.
Nur die Erstaufstellung eines festen Behälters je Abfallfraktion ist gebührenfrei. Die Gebühr für Bestandänderungen gliedert sich in eine Anfahrtspauschale und in eine Wechselpauschale. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt, die Wechselpauschale wird je gewechseltem Behälter bemessen. Entspricht die Zahl der aufgestellten nicht der Zahl der abgezogenen Behälter, ist für die Bemessung der Wechselpauschale die höhere Zahl maßgeblich. Auch für das Aufstellen eines zusätzlichen Behälters, wenn es sich nicht um die Erstaufstellung für diese Fraktion handelt, ist sowohl eine Anfahrts- als auch eine Wechselpauschale zu zahlen. Auch nachträgliche erforderliche Ausrüstungen mit Transpondern sowie Korrekturen an den Transpondern von Abfallbehältern für das Behälteridentsystem lösen eine Bestandsänderungsgebühr aus, sofern der Anschlusspflichtige diese zu vertreten hat. Für die Grundstücke, die nach § 16 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung ausschließlich mittels amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken mit ca. 50 Litern Volumen entsorgen, wird der jährlich ermittelte Bedarf einmal pro Jahr ohne zusätzliche Bearbeitungsgebühren zur Verfügung gestellt und mit dem Abfallgebührenbescheid abgerechnet. Für alle nachträglichen Bestellungen wird für die Bearbeitung die Bestandsänderungsgebühr erhoben. Der jährliche Bedarf wird dabei auf ganze Rollen á 10 Abfallsäcke aufgerundet. Es können nur ganze Rollen abgegeben werden.

(5) Ist ein Abfallbehälter insbesondere in den Fällen der §§ 17 Abs.7 und 18 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg oder auf Antrag des Anschlusspflichtigen wegen eines nicht durch den Kreis oder das beauftragte

Abfuhrunternehmen zu vertretenden Grundes an einem anderen als dem vorgegebenen Abfuhrtag zu entleeren, wird eine Gebühr für die Sonderabfuhr erhoben. Die Gebühr für die Sonderabfuhr wird für die gesonderte Anfahrt des Grundstückes und die Entleerung des Restabfall-, Bioabfall-, -LVP oder Papierbehälters beziehungsweise für die Entsorgung des Restabfall-, Bioabfall-, oder LVP-Sacks erhoben und nach der Anzahl der gesondert entleerten Abfallbehälter beziehungsweise der Anzahl der gesondert entsorgten Abfallsäcke bemessen.

(6) Für eine Tonnenreinigung mittels Tonnentausch wird eine Gebühr erhoben, die sich in eine Anfahrtspauschale und eine Wechselpauschale gliedert. Die Anfahrtspauschale wird je Anfahrt, die Wechselpauschale wird je gewechseltem Behälter bemessen. Enthalten zum Tonnentausch angemeldete Bioabfall- oder PPK-Behälter andere als die für die jeweilige Behälterart zugelassenen Abfälle, wird bezogen auf die fehlbefüllten Behälter anstelle der Gebühr für den Tonnentausch eine Gebühr für die Sonderabfuhr nach Abs. 5 erhoben.

(7) Die Verwaltungskostenpauschale für beschädigte oder abhanden gekommene Abfallbehälter nach § 16 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg wird nach der Anzahl der Schadensfälle bemessen.

(8) Die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen wird nach der Abfallmenge in Mg bemessen.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Grundgebühr beträgt 43,68 € je Wohnung bzw. je Wohnungsgleichwert.

(2) Die Zusatzgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt:

bei 14-täglicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 34,20 €,
- je 60 – Liter Abfallbehälter 51,36 €,
- je 120 – Liter Abfallbehälter 102,60 €,
- je 240 – Liter Abfallbehälter 205,20 €,
- je 660 – Liter Abfallbehälter 564,36 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 940,56 €.
- je Umbeutel (10 Stück à 50 Liter Abfallsäcke) 16,44 €,
- je Abfallsack für Restabfälle à 70 Liter 7,00 €,

bei vierwöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 40 – Liter Abfallbehälter 17,16 €.

bei wöchentlicher Entleerung pro Jahr

- je 660 – Liter Abfallbehälter 1.128,60 €,
- je 1.100 – Liter Abfallbehälter 1.881,00 €.

(3) Die Bioabfallgebühr beträgt pro Jahr:

- je 60 – Liter Bioabfallbehälter 51,00 €,
- je 80 – Liter Bioabfallbehälter 68,04 €,
- je 120 – Liter Bioabfallbehälter 102,12 €,
- je Bioabfallsack 4,50 €.

(4) Die Gebühr für Bestandsänderungen beträgt:

- Anfahrtspauschale 10,00 € je Anfahrt zzgl.

- Wechselpauschale 5,00 € je Behälter/Umbeutel.

(5) Die Gebühr für die Sonderabfuhr beträgt 63,70 € je Behälter/Umbeutel.

(6) Die Gebühr für die Tonnenreinigung mittels Tonnentausch beträgt:

- Anfahrtspauschale 10,00 € je Anfahrt zuzüglich
- Wechselpauschale 5,00 € je Behälter.

(7) Bei Rückbuchung der fälligen Gebühren, die auf Grund bestehender Lastschriftermächtigung eingezogen wurden, wird der Gebührenschuldner in Höhe der dem Kreis hierfür berechneten Bankkosten belastet.

(8) Für nach § 16 Abs. 7, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter trägt der Anschlusspflichtige die Kosten in Höhe des Anschaffungspreises des betroffenen Abfallbehälters inklusive Mehrwertsteuer zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen beträgt 206,08 € je Mg der zu entsorgenden Abfälle.

§ 4
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Grund-, Zusatz- und Bioabfallgebühr, für die Gebühr für Bestandsänderungen, für die Gebühr für die Sonderabfuhr und für die Gebühr für die Tonnenreinigung ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Kreises angeschlossenen Grundstückes. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht ist davon abweichend der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

(2) Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(3) Dritte können die Gebührenschuld übernehmen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet in diesem Fall neben dem Dritten.

(4) Gebührenschuldner für Zusatzgebühr für Abfallsäcke und Bioabfallsäcke ist abweichend von Abs. 1 der Erwerber der Abfallsäcke/Bioabfallsäcke.

(5) Gebührenschuldner für die Verwaltungskostenpauschale ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 und der für den Verlust oder die Beschädigung des Behälters Verantwortliche.

(6) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen ist der Anlieferer.

§ 5
Heranziehen zu Gebühren

(1) Die Grund- und Zusatzgebühren sowie die Bioabfallgebühren werden für den Zeitraum eines Kalenderjahres berechnet und durch den Kreis mittels Bescheid festgesetzt.

(2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen in den Bemessungsgrundlagen ein, wird ein neuer Bescheid erteilt.

(3) Tritt im Laufe des Kalenderjahres ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner verpflichtet dies dem Kreis unverzüglich anzuzeigen. Im Fall der Rechtsnachfolge hat der Rechtsnachfolger den Bescheid gegen sich gelten zu lassen.

(4) Die Gebühr für Bestandänderungen, die Gebühr für die Sonderabfuhr, die Gebühr für die Tonnenreinigung und die Verwaltungskostenpauschale sowie die Gebühr für die Entsorgung der Krankenhausabfälle werden durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Zusatzgebühren für die amtlich gekennzeichneten Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) und Bioabfallsäcke werden über den Einzelhandel erhoben.

§ 6
Elektronischer Bescheid

(1) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Bekanntgabe von Gebührenbescheiden nach § 5 durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen („elektronischer Gebührenbescheid“). Der Antrag erfolgt durch Auswahl im Kundenportal. Gebührenpflichtige verzichten in diesem Fall auf die Übermittlung ihrer Gebührenbescheide per Post und können diese stattdessen im Kundenportal der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg (https://abfall-portal.steinburg.de) im PDF-Format abrufen.

(2) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides setzt eine Registrierung des Gebührenpflichtigen auf dem Kundenportal der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg voraus. Das für die Registrierung erforderliche Initialpasswort wird den Gebührenpflichtigen von der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg per Post zugesandt.

(3) Die Nutzung des elektronischen Gebührenbescheides ist freiwillig. Anträge auf Erteilung elektronischer Gebührenbescheide können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abfallwirtschaft des Kreises Steinburg widerrufen werden oder im Kundenportal vom Gebührenpflichtigen rückgängig gemacht werden. Nach Ausübung des Widerrufs oder der Rücknahme im Kundenportal erhalten Gebührenpflichtige ihre Gebührenbescheide wieder per Post. Löscht ein Gebührenpflichtiger seinen Account auf dem Kundenportal, gilt dies zugleich als Widerruf nach Absatz 3 Satz 2.
Endet die Gebührenpflicht durch Rückgabe aller Behälter oder Eigentümerwechsel, endet der elektronische Gebührenbescheid mit dem Aufhebungsbescheid für das Objekt.
(4) Die Bekanntgabe elektronischer Gebührenbescheide richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7
Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers entsteht mit dem erstmaligen Anfallen überlassungspflichtiger Abfälle auf dem Grundstück, spätestens aber mit Aufstellen der Abfallbehälter und endet am Schluss des Monats, in dem die Abfallbehälter vom Grundstück abgezogen wurden bzw. die Abfuhr eingestellt wurde.

(2) Die Gebühr für Bestandsänderungen, die Gebühr für die Sonderabfuhr, die Gebühr für die Tonnenreinigung, die Gebühr für die Nachlieferung von amtlich gekennzeichneten

Abfallsäcken mit ca. 50 Litern Volumen und die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen entstehen jeweils mit Inanspruchnahme der mit der jeweiligen Gebühr abgegoltenen Leistung.

(3) Die Verwaltungskostenpauschale entsteht mit Beschädigung oder Abhandenkommen des festen Abfallbehälters.

(4) Die Gebühren für die amtlich gekennzeichneten Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) und Bioabfallsäcke entstehen mit Erwerb.

§ 8
Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Grund- und Zusatzgebühren sowie für die Bioabfallgebühren ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Zusatzgebühren sowie die Bioabfallgebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag kann der Gebührenschuldner die Grund- und Zusatzgebühren sowie die Bioabfallgebühren auch einmal jährlich zum 1.7. entrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenschuld für die Grund-, Zusatz- oder Bioabfallgebühr im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Liegt der Tag des Anschlusses des Grundstückes an die Abfallentsorgung in der Zeit nach dem 15. eines Monats, werden die Grund- und Zusatzgebühren sowie die Bioabfallgebühr erst vom folgenden Monat an berechnet, davor ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Endet der Anschluss des Grundstückes nach dem 15. eines Monats, ist die volle auf den Monat entfallende Gebühr zu entrichten, anderenfalls entfällt die Gebühr für den Monat. Ändert sich die Anzahl der Wohnungen oder Wohnungsgleichwerte oder die Anzahl, die Größe oder der Entleerungsrhythmus der auf dem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter, gilt dies entsprechend. Im Fall des Leerstandes von Wohnungen wird die Grundgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners frühestens ab einem Zeitraum des Leerstandes von mindestens drei Monaten reduziert.

(3) Die Gebühr für Bestandsänderungen, die Gebühr für die Sonderabfuhr und die Gebühr für die Tonnenreinigung werden zu dem auf den Zugang des Bescheides in einem Abstand von mindestens 14 Tagen folgenden, in Abs. 1 Satz 2 genannten Termin fällig.

(4) Die Verwaltungskostenpauschale sowie die Gebühr für die Entsorgung von Krankenhausabfällen werden vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Die Grundgebühr, die Zusatzgebühr und die Bioabfallgebühr ruhen als öffentliche Last auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück.

(6) Die Gebühren für die amtlich gekennzeichneten Beistell-Abfallsäcke mit einem Füllraum von ca. 70 Litern (Beistellsäcke) und Bioabfallsäcke sind bei Erwerb fällig und sofort zu entrichten.

§ 9
Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Kreis die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Person des Gebührenschuldners, zur Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen und zur Anzahl der Wohnräume in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3, Angaben zu der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und Angaben zu Art und Menge der auf dem

Grundstück anfallenden Abfälle. Der Kreis kann verlangen, dass diese Angaben getrennt für Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen gemacht werden.

(2) Soweit der Kreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Grundlagen nicht ermitteln kann, kann er diese schätzen. Der Kreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach § 4 ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete, Namen und Anschrift des neuen Eigentümers dem Kreis unverzüglich schriftlich und mit geeigneten Nachweisen (Grundbuchauszug, Auszug aus dem Kaufvertrag) mitzuteilen.

§ 10
Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kreises Steinburg.

§ 11
Benutzungsgebühr bei Unterbrechung der Abfuhr

Wird die Abfallentsorgung durch höhere Gewalt, Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren; ihnen steht auch kein Schadenersatz zu.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer entgegen § 8 Abs. 1 dem Kreis die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungen, der Anzahl der Wohnräume in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder zu Art und Menge der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht, nicht vollständig oder unzutreffend erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Auf die weitergehende Straf- und Bußgeldvorschrift der §§ 16 und 18 KAG wird hingewiesen.

§ 13
Geltungsbereich

Mit Wirkung vom 01.04.1982 wird auf der Grundlage der mit dem Kreis Dithmarschen gemäß § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 454) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Geltungsbereich dieser Satzung, die sonst grundsätzlich für den Bereich des Kreises Steinburg gilt, auf die im Gebiet des Kreises Dithmarschen gelegenen Betriebsflächen der Firma Yara, Werk Brunsbüttel, VEBA-Oel AG Gelsenkirchen und Ammoniak-Werk OHG Brunsbüttel oder etwaiger Nachfolgerfirmen ausgedehnt. Die Satzung gilt dagegen nicht für

die im Bereich des Kreises Steinburg gelegenen Betriebsflächen der Firma Bayer AG, Werk Brunsbüttel oder etwaiger Nachfolgefirmen.

§ 14
Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Itzehoe, den 13. November 2026
Kreis Steinburg

gez. Claudius Teske
Landrat